



Helmstadt

Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 16.05.2011
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:20 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Aufstellung eines BPlanes und Änderung des FNP wegen des geplanten Solarparks;
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Beauftragung eines Planers
- 2 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Stellplätzen auf Fl.Nr. 3495/1, Holzkirchener Str. 12, Helmstadt (Genehmigungsfreistellung);
Antragsteller: Turmann Frank und Stark Veronika, Mardertalweg 2, Helmstadt
- 3 Antrag des TV Helmstadt 1895 e.V. auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses
- 4 Antrag des TV Helmstadt 1895 e.V. auf Übernahme einer Zwischenfinanzierung der BLSV-Fördergelder
- 5 Antrag des TV Helmstadt 1895 e.V. auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2011
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2011
- 8 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das

ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2010 - 2014

- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1** Einladung zum Stiftungsfest - 120 Jahre Gesangverein Melomania

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Blatz, Werner

Endres, Joachim

Fiederling, Andreas

Haber, Bernhard

Kempf, Lothar

anwesend ab 19.34 Uhr

Müller, Ilona

Rückert, Manfred

Schlör, Bruno

Streitenberger, Josef

Wander, Stefan

Schriftführer

Büttner, Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Haber, Matthias

krank

Kaufmann, Maria

Fortbildung

Schätzlein, Bernd

beruflich verhindert

Wander, Fred

Urlaub

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1	Aufstellung eines BPlanes und Änderung des FNP wegen des geplanten Solarparks; Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Beauftragung eines Planers
--------------	--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.05.2011 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Änderung des FNP beschlossen. Für die Erstellung der Entwürfe bedarf es eines Planungsbüros. Damit der Markt nicht selbst ein solches beauftragen muss, kann ein städtebaulicher Vertrag mit dem Bauwerber Main-Spessart-Solar abgeschlossen werden. Als Grundlage für den Vertrag diene das Muster 1 des Bayerischen Gemeindetages. Die Fa. Main-Spessart-Solar schlägt das Büro Johann und Eck aus Bürgstadt vor, mit welchem sie bereits mehrfach zusammen gearbeitet hat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorliegenden städtebaulichen Vertrag zur Beauftragung eines Planers abzuschließen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2	Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Stellplätzen auf Fl.Nr. 3495/1, Holzkirchener Str. 12, Helmstadt (Genehmigungsfreistellung); Antragsteller: Turmann Frank und Stark Veronika, Mardertalweg 2, Helmstadt
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 05.05.2011, eingegangen am 09.05.2011, wird die Behandlung des o.g. Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberholz“ von Helmstadt im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 3495/1, Holzkirchener Str. 12, von Helmstadt. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberholz“, Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Da das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Gemäß der vom Marktge-

meinderat in der Sitzung vom 27.05.2002 festgelegten Vorgehensweise wird der Bauantrag mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherren zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3	Antrag des TV Helmstadt 1895 e.V. auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.03.2011 beantragt der TV Helmstadt e.V. die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses i.H.v. 123.000,00 € für die Generalinstandsetzung der vereinseigenen Turnhalle. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 21.04.2011 durch den TV Helmstadt e.V. aktualisiert und die Höhe des gewünschten Zuschusses auf 100.000,00 € reduziert. Aus Sicht des Vereins wäre derzeit die Splittung der vorgenannten Summe in Form von 50 % Zuschuss und 50 % Darlehen denkbar.

Bei der beantragten Gewährung eines Investitionskostenzuschusses handelt es sich um freiwillige Leistungen des Marktes, die er nur im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit gewähren kann bzw. darf. Der Haushalt des Jahres 2011 konnte ohne Einplanung von Krediten ausgeglichen werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes Helmstadt wäre somit im Haushaltsjahr 2011 –auch nach Einplanung eines Investitionskostenzuschusses i.H.v. 100.000,00 €- grundsätzlich gegeben. Im Finanzplanungszeitraum (2012 – 2014) zeichnete sich jedoch bereits im Jahr 2012 die Erfordernis einer Kreditaufnahme i.H.v. 1,1 Mio. € für den Haushaltsausgleich ab. Die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses im Jahr 2011 würde den im Jahr 2012 erforderlichen Kreditbetrag auf 1,2 Mio. € erhöhen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird sich somit nach den heutigen Planungserkenntnissen spätestens ab dem Jahr 2012 erheblich verschlechtern.

Dem Antrag des TV Helmstadt e.V. sollte deshalb und insbesondere im Hinblick auch auf die Vermeidung der Schaffung von Bezugsfällen nicht entsprochen werden. Was die Gewährung eines Darlehens betrifft, darf auch den Inhalt der Beschlussvorlage „Übernahme einer Zwischenfinanzierung“ verwiesen werden. Die Finanzierung der Maßnahme kann der Antragsteller ggf. über ein Kreditinstitut sicherstellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem TV Helmstadt e.V. ein Investitionskostenzuschuss i.H.v. 100.000,00 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	0
Nein:	11
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4 Antrag des TV Helmstadt 1895 e.V. auf Übernahme einer Zwischenfinanzierung der BLSV-Fördergelder
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.02.2011 beantragt der TV Helmstadt 1895 e.V. die Gewährung eines zinslosen Darlehens i.H.v. 140.000,00 € durch den Markt Helmstadt. Die beantragte Summe entspricht den vom BLSV in Aussicht gestellten Fördergeldern, welche innerhalb eines Zeitraumes von voraussichtlich fünf bis sechs Jahren an den Verein ausgezahlt werden. Nach Erhalt der Förderung wird das ggf. vom Markt Helmstadt gewährte Zwischenfinanzierungsdarlehen sukzessive durch den TV Helmstadt e.V. getilgt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 21.04.2011 durch den TV Helmstadt e.V. aktualisiert und die Zwischenfinanzierungssumme auf 65.000,00 € für sechs Jahre ab dem Jahr 2012 reduziert.

Eine derartige Kreditgewährung erfüllt aus Sicht der Verwaltung nicht die Voraussetzungen eines Kreditgeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG). Es wäre hierfür eine bankenaufsichtliche Genehmigung erforderlich (§ 32 Abs 1 i.V.m. § 1 Abs 1 Satz 1 KWG).

Dem Antrag des TV Helmstadt e.V. kann deshalb nicht entsprochen werden. Die Zwischenfinanzierung der BLSV-Fördergelder kann der Antragsteller ggf. über ein Kreditinstitut sicherstellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem TV Helmstadt e.V. ein zinsloses Darlehen i.H.v. 65.000,00 € ab dem Jahr 2012 für einen Zeitraum von max. sechs Jahren zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	0
Nein:	11
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Antrag des TV Helmstadt 1895 e.V. auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.02.2011 beantragt der TV Helmstadt 1895 e.V. die Übernahme einer Ausfallbürgschaft i.H.v. max. 280.000,00 € durch den Markt Helmstadt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 21.04.2011 durch den TV Helmstadt e.V. aktualisiert und die Bürgschaftssumme auf 165.000,00 € reduziert.

Durch Bürgschaftsverträge (siehe Nr. 9.1 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen) verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen. Es ist eine schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Bei den selbstschuldnerischen Bürgschaften, die nur ausnahmsweise in Frage kommen sollen, verzichtet der Bürge auf die Einrede der Vorausklage. Einrede der Vorausklage bedeutet, dass der Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat. Bei der einfachen Bürgschaft kann diese Einrede erhoben werden. Bei der Ausfallbürgschaft muss dargelegt werden, dass dem Gläubiger trotz Zwangs-

vollstreckung ein Ausfall entstanden ist; nur darauf beschränkt sich die Haftung. Den Empfehlungen in Nr. 9.1 der Kredit-Bek nach dingliche Sicherung wird im Allgemeinen entsprochen sein, soweit die zu sichernde Forderung innerhalb der Beleihungsgrenze liegt, die für die Bewertung dinglicher Kreditsicherheiten der bayerischen Sparkassen gilt. Die Übernahme von Bürgschaften muss mit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde im Zusammenhang stehen (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. Nr. 7.2 Kredit-Bek); eine Bürgschaft zugunsten Privater, z.B. einem wirtschaftlich bedrängten Gemeindeglieder, scheidet aus.

Wie vorstehend erwähnt, sollen Bürgschaften (§ 765 BGB) im Allgemeinen nur für dinglich gesicherte Kredite übernommen werden. Bei allen Bürgschaften ist Vorsicht und Zurückhaltung geboten, besonders in Fällen, in denen eine dingliche Sicherung nicht vorliegt. Die Bonität des Kreditnehmers darf eine Inanspruchnahme der bürgenden Gemeinde nicht erwarten lassen. Grundsätzlich dürfen nur Ausfallbürgschaften oder einfache Bürgschaften übernommen werden. Eine selbstschuldnerische Bürgschaft kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Frage, z.B. wenn eine gesetzliche oder satzungsmäßige Verpflichtung besteht.

Dem Antrag auf Genehmigung, sofern erforderlich, ist der volle Wortlauf der Bürgschaftserklärung beizulegen. Soll für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag gebürgt werden, ist auch der Kreditvertrag für die rechtsaufsichtliche Beurteilung unerlässlich; ebenso ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der mit den Kreditmitteln zu finanzierenden Maßnahme und über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers; können die Kreditmittel für Bauvorhaben verwendet werden, sind außerdem ein Kostenvoranschlag für die durchzuführende Maßnahme, ein Nachweis der Finanzierung der Maßnahme und Angaben über die Folgekosten sowie deren Finanzierung vorzulegen.

Gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 GO bedürfen Rechtsgeschäfte der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, sind genehmigungsfrei, wenn der Höchstbetrag der Einstandspflicht in dem jeweiligen Rechtsgeschäft nicht höher ist als der nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens (§ 3 Nr. 1 VO über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte). Hiernach sind Bürgschaften über das laufende Haushaltsjahr hinaus genehmigungsfrei, wenn und soweit der einzelne Fall 50.000,00 € nicht überschreitet.

Die vom TV Helmstadt e.V. beantragte Übernahme einer Ausfallbürgschaft i.H.v. 165.000,00 € ist somit genehmigungspflichtig.

Der Marktgemeinderat hat somit wie folgt zu verfahren:

1. Beschluss über die Übernahme der Ausfallbürgschaft
2. Vor Abschluss hat die Gemeinde zu prüfen, ob die Erfüllung ihrer Aufgaben das Rechtsgeschäft erfordert (Info: Ein Ansatz, z.B. Höchstbetrag der Einstandspflicht bei Bürgschaften ist nicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan aufzunehmen).
3. Antrag auf Genehmigung bei der Rechtsansicht mit folgenden Unterlagen:
 - Vertragliche Abmachung
 - Beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift über die Genehmigung
 - Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr
 - Ausführungen darüber, dass die sachlichen Voraussetzungen für den Abschluss des Rechtsgeschäfts gegeben sind
 - Kreditvertrag
 - Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme
 - Nachweis über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers
 - Kostenvoranschlag/-berechnung für die durchzuführende Maßnahme
 - Nachweis der Finanzierung der Maßnahme
 - Angaben über die Folgekosten sowie deren Finanzierung

Nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 11.05.2011 wird die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes Helmstadt im Falle der Übernahme einer Ausfallbürgschaft i.H.v. 165.000,00 € auch im Hinblick auf eine im Haushaltsjahr 2012 voraussichtlich erforderliche nennenswerte Kreditaufnahme (1,1 Mio. €) derzeit nicht in Frage gestellt. Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft und der Beantragung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung stehen somit –nach Vorlage der vorstehenden Unterlagen- grundsätzlich keine Bedenken entgegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag des TV Helmstadt e.V. auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft i.H.v. 165.000,00 € zuzustimmen. Gemäß Buchstabe N Ziffer 35 der Satzung des TV Helmstadt e.V. ist das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes (s. Buchstabe A Ziffer 2 der Satzung u.a. Förderung der Jugend) verbleibende Vermögen dem Markt Helmstadt mit der Maßgabe übertragen, welcher es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Satzung zu verwenden hat. Die für den Antrag auf rechtsaufsichtliche Genehmigung der Bürgschaftsübernahme erforderlichen Unterlagen sind vom TV Helmstadt e.V. vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 2
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2011
--

Sachverhalt:

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde rechtzeitig vor dem Sitzungstermin ein Entwurf des Haushalts 2011 zugestellt. Herr Ralf Büttner erläutert schwerpunktmäßig die wichtigsten Punkte des Verwaltungshaushalts. Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden einzeln angesprochen und soweit notwendig begründet. Auftretende Fragen zu einzelnen Ansätzen wurden vom Vorsitzenden und Herrn Büttner beantwortet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2011

Sachverhalt:

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011 haben sich nur Veränderungen bei den geringfügig Beschäftigten ergeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Stellenplan 2011 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2010 - 2014
--

Sachverhalt:

Der Entwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms wurde durch Herrn Büttner erläutert. Der Finanzplan ist im Finanzplanungszeitraum ausgeglichen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2010 – 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Einladung zum Stiftungsfest - 120 Jahre Gesangverein Melomania

Der Gesangverein Melomania feiert vom 01.06. – 06.06.2011 sein 120jähriges Gründungsfest. Aus diesem Anlass lädt der Verein zum Mitfeiern ein.

Edgar Martin
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer